

reibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in übliche Salzmenge hatte ebenfalls die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes vollständig getödtet. 4) Eine etwa vierzehntägige Warmräucherung des gehörig gesalzenen und gewürzten Fleisches (Würste) hat ebenfalls zur Vernichtung der Trichinen geführt. Wünschenswerth ist jedoch hierbei, daß die feuchte Hülle der Würste vor der Räucherung ein paar Tage lang durch Aufhängen getrocknet wird. Bef. des Raths und des Stadtbezirksarztes v. 9. August 1867.

4) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hunden bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht bloß mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen unnachsichtlich zur Bestrafung werden gezogen werden. Bef. v. 9. Sept. 1858.

5) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit den hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst, haben die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die bereits in mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maaßregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassene Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das Herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen construirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so zuversichtlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

6) Besitzer von Gärten u. Fruchtbäumen haben die letztern und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschieß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinne der Schlupfwespe, die länglichen Häuschen, die etwa in halber Größe eines Roggenkorns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 18. März 1875.

7) Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß in hiesiger Stadt verschiedenartige Früchte in unreifem Zustande zum Verkauf gebracht bez. öffentlich feilgehalten worden sind. Da der Genuß solcher Früchte gesundheitschädliche Folgen haben kann, so

wird hiermit nicht nur vor demselben eindringlich gewarnt, sondern es wird auch zugleich aus allgemeinen gesundheitspolizeilichen Rücksichten der fernere Verkauf resp. das Feilhalten derartiger Früchte zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark, sowie der sofortigen Confiscation der feilgehaltenen Waare untersagt. — Bekanntmachung vom 24. Aug. 1875.

8) Schon seit einiger Zeit findet in hiesiger Stadt ein ziemlich beträchtlicher Handel mit künstlicher Butter statt, welche den von uns angestellten Ermittlungen zufolge meistens lediglich aus gefärbtem, mit wenigen Tropfen Butteräther versetztem Talge oder Schweineschmalze besteht und unter verschiedenen Namen, wie z. B. Schweizerbutter, Bayerische Schmalzbutter, Wiener Sparbutter, Kunstbutter, auch wohl schlechthin als Butter verkauft wird.

Liegt nun zwar, so lange die Bestandtheile solcher Butter-Surrogate keine gesundheitschädlichen sind, für uns keine Veranlassung vor, vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus gegen den Verkauf dieser Surrogate einzuschreiten, so halten wir es doch aus markt- und gewerbepolizeilichen Rücksichten für geboten, hinsichtlich deren Verkaufs jede absichtliche wie unabsichtliche Täuschung des Publikums thunlichst zu verhüten.

Wir bestimmen daher hiermit, daß der Handel mit solchen Buttersurrogaten in hiesiger Stadt fernerhin nur unter der Bedingung stattfinden darf, daß diese Surrogate nicht unter dem Namen von Butter verkauft werden, sondern daß von den Verkäufern ihren Abnehmern ausdrücklich bekannt zu geben ist, daß das Verkaufsobject nicht wirkliche Butter, sondern nur ein Surrogat der letzteren sei.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht eine härtere criminelle Ahndung in Frage kommt, von uns gemäß § 367 sub 7 des Reichsstrafgesetzbuchs unnachsichtlich mit Geldbuße bis zu Einhundert Fünfzig Mark bez. entsprechender Haft geahndet werden. — Bekanntmachung vom 14. October 1875.

III. Gewerbspolizei betreffend.

1) Um den hinsichtlich der Art und Weise des Schwarzbrot-Verkaufes entstandenen Zweifeln möglichst zu begegnen, werden die in dieser Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der diesfalls Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern dem Stadtrath gewordenen Bescheidung von ihm festgestellten Vorschriften behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1) Jeder Bäcker und Brodverkäufer hat an seiner Verkaufsstelle durch Anschlag oder Aufhängen an einem dem Publikum gehörig in's Auge fallenden Platze das Gewicht und den Preis seiner Waare, nach ganzen Pfunden berechnet, bekannt zu machen. Ueberdies ist 2) das Gewicht des Brodes auf demselben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 3) Der Verkauf des Schwarzbrodes hat — insofern nicht Seiten des Käufers etwas Anderes verlangt wird — nur nach ganzen, je nach dem Ermessen des Gewerbetreibenden in der Zahl ansteigenden Pfunden zu erfolgen. Hierbei ist zwar 4) das Vorräthighalten von Schwarzbrod unter ganzen